Landes-Feuerwehrkommando

Oberösterreich

Ratgeber für den Neubau, Umbau oder Erweiterung von Feuerwehrhäusern

Linz, im November 2001

1. Allgemeines

Zusätzliche Aufgaben für die Feuerwehren, Änderungen bei der technischen Ausrüstung sowie Mängel bei der hygienischen Versorgung führen oft unausweichlich zu einem Neu-, Um- oder Zubau des Feuerwehrhauses.
In den letzten Jahren wurden jährlich ca. 30 Feuerwehrhäuser in Oberösterreich aus diesen Gründen errichtet oder ausgebaut.
Das Landes-Feuerwehrkommando bietet dazu fachliche Unterstützung an. Ansprechpartner beim Landes-Feuerwehrkommando sind die Mitarbeiter der Abteilung Vorbeugender Brandschutz (Tel. 0732/770122/ DW 290 bis 292).
Der vorliegende Ratgeber stellt den näheren Ablauf bei Neu-, Um-, oder Zubauten von Feuerwehrhäusern vor.

2. Bestandsaufnahme

Bevor Bauaktivitäten beschlossen werden ist es meist notwendig das bestehende Feuerwehrhaus zu prüfen. Anfragen über die Beurteilung eines bestehenden Feuerwehrhauses sind in schriftlicher formloser Weise an das Landes-Feuerwehrkommando zu richten. Dieses Ansuchen sollte grundsätzlich von der Gemeinde eingereicht werden, da diese gemäß den Gesetzen für die Errichtung und Erhaltung von Feuerwehrhäusern verpflichtet sind. Dem Ansuchen sind wenn möglich Bestandspläne, Lageplan, Skizzen und Fotos, aus denen die Größe und der Zustand des Hauses abgeschätzt werden können, beizulegen. Seitens des Landes-Feuerwehrkommandos wird die Übereinstimmung des Bestandes mit den Baurichtlinien für Feuerwehrhäuser festgestellt. Dabei wird auf die Mindestausrüstung der Feuerwehren lt. Oö. Brandbekämpfungsverordnung (LGBl. 133/1985) und die vom Landes-Feuerwehrkommando verlagerte Ausrüstung Rücksicht genommen.

Sollte der Bestand nicht im vollen Umfang beurteilbar sein, so wird seitens des Landes-Feuerwehrkommandos vor Ort eine Besichtigung angeboten. Dabei wird versucht eventuelle Grundvarianten für Neubauten sowie das Raumerfordernisprogramm vorzubereiten. Auch werden dabei Beratungen über den weiteren Ablauf des Baues erteilt.

3. Adaptierung eines Gebäudes

Manchmal wird versucht, angekaufte Gebäude für Feuerwehrzwecke zu adaptieren. Auch hier wird versucht, den Bestand zu klären, feuerwehrtechnisch zu bewerten und ein eventuelles Raumerfordernisprogramm zu erstellen. Das Landes-Feuerwehrkommando kann jedoch nur feuerwehrtechnische Gutachten erstellen. So wird die Entscheidung über einen eventuellen Um- oder Neubau über Vorschlag eines Bausachverständigen zu treffen sein.

4. Raumerfordernisprogramm

Soll der Neubau, Umbau oder die Erweiterung des Feuerwehrhauses mit finanzieller Hilfe des Landes Oberösterreich verwirklicht werden, muss vor der ersten kostenwirksamen Planung ein Raumerfordernisprogramm vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden genehmigt werden.
Dieses Raumerfordernisprogramm wird nach schriftlichem Ersuchen der zuständigen Gemeinde vom Landes-Feuerwehrkommando in Zusammenarbeit mit der betroffenen Feuerwehr erstellt. Dabei wird auf die Mindestausrüstung der Feuerwehren lt. Oö. Brandbekämpfungsverordnung (LGBl. 133/1985), der Anzahl der Feuerwehren und die vom Landes-Feuerwehrkommando verlagerte Ausrüstung Rücksicht genommen.

5. Genehmigung des Raumerfordernisprogrammes

Das vom Landes-Feuerwehrkommando an die Gemeinde gesandte Raumerfordernisprogramm ist der zuständigen Abteilung Gemeinden des Amtes der oö. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.
Nach Genehmigung des Raumerfordernisprogrammes kann ein Planer, Architekt oder Baumeister mit der Planung des Feuerwehrhauses beauftragt werden. Eigenplanungen seitens des Landes-Feuerwehrkommandos dürfen aus baurechtlichen Gründen nicht mehr durchgeführt werden.

6. Grundkauf

Grundsätzlich versuchen die zuständigen Mitarbeiter telefonisch oder bei einem Gespräch im Landes-Feuerwehrkommando die auftretenden Fragen zu klären. Sollten mehrere Grundstücke zur Auswahl stehen, und sind die offenen Fragen mit einem Gespräch nicht zu klären wird auch eine Besichtigung und Beratung vor Ort durchgeführt. Grundsätzlich sollten bei diesen Gesprächen alle möglichen Grundstücke besichtigt werden.

7. Vorentwurf

Als Grundlage dienen das vorher genehmigte Raumerfordernisprogramm sowie die Baurichtlinien für Feuerwehrhäuser des österreichischen Bundes-Feuerwehrverbandes. Natürlich ist das Landes-Feuerwehrkommando gerne zu Beratungen in unserem Hause bereit.
Der vom Planer erstellte Vorentwurf und die überprüfbare Kostenschätzung werden dann von der zuständigen Stelle des Amtes der Oö. Landesregierung auf Einhaltung des Raumerfordernisprogrammes entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eingehend geprüft. Bei Notwendigkeit nimmt das Landes-Feuerwehr-kommando bei Besprechungen über Vorentwürfe teil.
Nach Genehmigung durch die Abteilung Gemeinden des Amtes der Oö. Landesregierung und unter Einhaltung des Überprüfungsergebnisses kann mit der Erstellung des Einreichplanes samt der Kostenschätzung gemäß Musterformular begonnen werden.

8. Einreichplan

Weiters wird vom Landes-Feuerwehrkommando auf Wunsch geprüft, ob die Baurichtlinien für die Errichtung von Feuerwehrhäusern und das Raumerfordernisprogramm eingehalten wurden.

9. Bauphase

Eventuelle Fragen und technische Auskünfte, die im Zuge der Detailplanung, Ausschreibung und Ausführung auftreten, werden vom Landes-Feuerwehrkommando gerne beantwortet bzw. erteilt.

10. Fertigstellung

Nach Fertigstellung des Feuerwehrhauses kann von der Gemeinde oder von der Feuerwehr mit einem formlosen Schreiben beim Landes-Feuerwehrkommando um Gewährung einer Sonderbeihilfe für die feuerwehrtechnische Ausgestaltung (z.B. Inneneinrichtung für Kommandoraum oder Schulungsraum) angesucht werden. Das Haus wird seitens des Landes-Feuerwehrkommando vor Ort besichtigt und die Einhaltung der Baurichtlinien bzw. des Raumerfordernisprogrammes begutachtet.
Nach Vorlage der vom Landes-Feuerwehrkommando für statistische Zwecke erforderlichen Unterlagen, wie Aufstellung der Gesamtbaukosten, Mittelaufbringung oder eventuelle Eigenleistungen der Feuerwehr, kann nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln eine Sonderbeihilfe gewährt werden.

Der Landes-Feuerwehrkommandant:

(Johann Huber)
Landesbranddirektor